

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Verordnung über Saattartoffeln. — Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. — Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnittes 18 A des Zolltarifs. — Turnunterricht. — Förderung der Holzabfuhr. — Entwendung von Garten- und Feldfrüchten. — Gefunden; Verloren.

## Verordnung

über Saattartoffeln. Vom 24. Mai 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die nach § 1 der Verordnung über Saattartoffeln vom 18. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1281) zur Vermittlung des Absatzes von Saattartoffeln berufenen Stellen dürfen vom 26. Mai 1917 an den Absatz von Saattartoffeln nach außerhalb ihres Bezirks nicht mehr vermitteln.

Nach dem 31. Mai 1917 dürfen Saattartoffeln aus dem Bezirk einer dieser Stellen in den Bezirk einer anderen nicht mehr geliefert werden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

betreffend die Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich.

I.

Auf Grund der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 260) wird hiermit angeordnet:

1. Die nachstehend aufgeführten schwedischen, dänischen und schweizerischen Wertpapiere sind dem Reich zu überlassen, sofern sie am 31. Mai 1917 im Eigentum von deutschen, im Inland ansässigen Personen oder von Firmen stehen, die ihren Sitz in Deutschland haben.

Von der Anordnung werden betroffen:

A. Schwedische Wertpapiere: Staatsanleihen, Kommunalanleihen, Pfandbriefe der Schwedischen Reichshypothekbank, der Hypothekbank der Städte Schwedens und der Stadthypothekbank des Königreichs Schweden, sowie sonstige festverzinsliche Wertpapiere.

B. Dänische Wertpapiere: Staatsanleihen, Stadt- und Kommunalanleihen, Eisenbahnanleihen, Pfandbriefe von Hypothekbanken, Kreditkassen, Kreditvereinen usw., Obligationen von Schiffahrtsgesellschaften, Banken und sonstige festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien der folgenden Gesellschaften: Vereinigte Danischschiffahrtsgesellschaft Kopenhagen, Kopenhagener Nationalbank, Kopenhagener Verbaubank, Baane og Diskontobank, Dänische Landmandsbank, Ostjælandske Eisenbahn, Grande Compagnie des Telegraphes du Nord, Dänische Zuckerraffinerien.

C. Schweizerische Wertpapiere: Obligationen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, verstaatlichter Eisenbahnen, sowie von Banken aller Art.

2. Jeweils Ueberlassung an das Reich sind zunächst die bezeichneten Wertpapiere bis zum 15. Juni 1917 durch Vermittlung einer Reichsbankanstalt oder einer anderen Bank oder eines Bankiers dem Statistischen Bureau des Reichsschatzkanzlers, Berlin W, Behmenstraße 17, anzuzeigen, soweit sie nicht bereits dafselbst zur Verfügung des Reichs gestellt sind. Dabei ist anzugeben, wo sich die Wertpapiere befinden. Im neutralen Ausland und in den Verbündeten Ländern befindliche Wertpapiere unterliegen ebenfalls der Anzeigepflicht. Ferner ist anzugeben, ob und welche Pfandrechte oder sonstige Rechte Dritter an den Wertpapieren bestehen.

Zur Anzeige verpflichtet sind die Eigentümer oder ihre gesetzlichen Vertreter, Verwalter von Vermögensmassen aller Art (§ 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 22. März 1917), Bevollmächtigte und sonstige Verfügungsberechtigte.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Bedingungen, unter denen die Ueberlassung an das Reich zu erfolgen hat, werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Der Reichskanzler.

J. B.: Graf von Helldorn.

II.

Zu der vorstehenden Anordnung werden hiermit folgende Bedingungen für die Ueberlassung der Wertpapiere festgesetzt:

Das Reich wird die ihm überlassenen Wertpapiere spätestens 3 Jahre nach Abschluss des Friedensvertrags mit England dem Einreicher zurückgeben. Das Reich behält sich das Recht vor, die Wertpapiere jederzeit zurückzugeben.

Für die Ueberlassung der Wertpapiere wird eine jährliche Vergütung von 1/2 des Zins- oder Dividendenertrages, nicht mehr als 1 Proz. vom Nennwert, gewährt. Der Berechnung der Vergütung werden die offiziellen Umrechnungskurse für den Effektenhandel an der Berliner Börse zugrunde gelegt.

Während der Zeit der Ueberlassung wird das Reich die Einziehung der fällig werdenden Zins- und Gewinnteilungsscheine sowie der verlorenen und gekündigten Stücke übernehmen und die eingegangenen Beträge dem Entlieferer auszahlen. Die vom Tage der Einlieferung an pro rata temporis zu berechnende Vergütung wird jährlich oder halbjährlich zusammen mit den Zinsen oder Dividenden gezahlt. Beim Ausfall von Zinsen wird die Vergütung an den Zinsterminden, beim Ausfall von Dividenden spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres vergütet.

Soweit für die eingereichten Papiere Ausstellungen in Betracht kommen, hat der Einreicher Anspruch auf seine Nummern. Bei denjenigen Werten, bei denen keine Ausstellungen stattfinden, behält sich das Reich die Rücklieferung anderer Nummern, jedoch in ursprünglicher Stückzahl vor.

Auf Verlangen des Einreichers wird das Reich die ihm überlassenen Wertpapiere käuflich übernehmen. Als Kaufpreis gilt der Kurs des für das Wertpapier maßgebenden ausländischen Börsenplatzes am Tage der Uebernahmeerklärung; mangels besonderer Vereinbarung bestimmt das Reich den Börsenplatz. Das Reich kann jedoch statt der Uebernahme die Wertpapiere dem Einreicher zurückgeben.

Berlin, den 22. Mai 1917.

Der Reichskanzler.

J. B.: Graf von Helldorn.

## Bekanntmachung.

Im Ansdluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1917 (Reichs-Anzeiger Nr. 62), betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des Abschnittes 18 A des Zolltarifs (Maschinen), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. In Ziffer II der Bekanntmachung vom 10. März sind von den Waren, auf die sich das Verbot unter Ziffer I nicht erstreckt, zu streichen:

Ausfuhrnummern  
des Statistischen  
Warenverzeichnis:

ungebrauchte Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung und für die Spinnerei von Wolle und Baumwolle . . . . . aus 899b bis c

ungebrauchte Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung und für die Spinnerei von Flach, Hanf, Werg, Rute, Ramie, Manillahanf und anderen vorstehend nicht genannten Spinnstoffen . . . . . aus 899 f

ungebrauchte Maschinen zum Zwirnen, Haspeln, Spulen, Wickeln der Garne und Zwirne . . . . . aus 899 g

II. In derselben Ziffer der Bekanntmachung erhält der Absatz, betreffend Waren aus Nr. 899 h, folgende Fassung:

ungebrauchte Maschinen zur Vorbereitung der Spinnstoffe für die Weberei (ausgenommen Maschinen zur Vorbereitung der Baumwollgarne für die Weberei) . . . . . aus 899 h

III. Die dem Ausfuhrverbote durch die vorstehenden Bestimmungen unterworfenen, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie bis zum 1. Juni 1917 zur Beförderung aufgegeben sind.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Betr.: Turnunterricht.

## An die Schulvorstände des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Lehrer Ihrer Gemeinden bis spätestens 1. Juli l. Js. berichten zu lassen, ob die Turnplätze in Ordnung, die vorgeschriebenen Geräte vorhanden und in gutem Zustande sind. In den Orten mit mehrklassigen Schulen hat der älteste der Lehrer, die mit der Erteilung des Turnunterrichts betraut sind, den Bericht zu erstatten.

Die eingegangenen Berichte sind uns alsdann bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt mit den etwa notwendigen Anträgen hienorts vorzuliegen.

Siehe, den 1. Juni 1917.

Großherzogliche Kreisfachkommission Siehe.  
Dr. Ufinger.

**Bekanntmachung.**

Von dem stellvertretenden Generalkommando des XVIII. Armeekorps zu Frankfurt a. M. ist die nachstehende Verordnung erlassen worden:

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.  
Abt. III b Tgb. Nr. 9009/2661.

Frankfurt a. M., den 24. April 1917.

Betr.: Förderung der Holzabfuhr.

I. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Alter von Pferde-, Ochsen- und Kuhfuhrwerken sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrausschuß beizugebenden Auftragsgeber die jeweils bestimmten Mengen Nutzholz (auch Aعتonholz) zu den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzuführen.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

2. Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses gegen den ortsüblichen Lohn bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

3. Gegen die Veranzahlung durch den Holzabfuhrausschuß sowie gegen die Höhe der von dem Holzabfuhrausschuß erteilenden Vergütung (Bitt. 1 und 2) steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Landrat (Kreisdirektor) bzw. bei Stadtkreisen in Preußen der Regierungspräsident und bei Städten mit über 20.000 Einwohnern in Hessen das Ministerium des Innern in Darmstadt.

4. Inhaberhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

II. Die Holzabfuhrausschüsse werden in Preußen von den Regierungspräsidenten, in Hessen vom Ministerium des Innern in Darmstadt gebildet.

Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.

Zur Ausführung dieser Verordnung hat das Großh. Ministerium des Innern folgende Bekanntmachung erlassen:

**Bekanntmachung**

Über die Bildung der Holzabfuhr-Ausschüsse.

Auf Grund der Vorschrift II der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps vom 24. April 1917, betreffend die Förderung der Holzabfuhr, — (Abt. III b Tgb. Nr. 9009/2661) — bestimmen wir:

- Die Holzabfuhr-Ausschüsse bestehen:
  - a) aus dem staatlichen oder nicht-staatlichen Oberförster, innerhalb dessen Dienstbezirk das abzuführende Holz lagert;
  - b) aus dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Gemeinde, innerhalb deren die heranzuziehende Person (Fuhrhalter, Wagenbesitzer, Hilfsarbeiter) wohnt.
- Die Geschäfte der Holzabfuhr-Ausschüsse werden von dem Oberförster geleitet. Er lädt den Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung ein, so oft ein Anlaß hierzu besteht. Er erledigt den Schriftverkehr des Ausschusses. Er erläßt insbesondere im Namen des Ausschusses die schriftlichen Aufforderungen zur Holzabfuhr, zur Stellung von Wagen oder zur persönlichen Hilfeleistung bei der Holzabfuhr.
- Kommt bei der Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses eine Einigung nicht zustande, so gilt zunächst die Entscheidung des Oberförsters. Der Bürgermeister kann aber innerhalb der folgenden drei Tage bei dem zuständigen Kreisamte beantragen, daß dieses zu nochmaliger Beratung und Beschlussfassung einen erweiterten Ausschuß beruft. Die dem erweiterten Ausschusse gehört außer dem Oberförster und dem Bürgermeister auch ein Beauftragter des Kreisamtes mit vollem Stimmrechte an. Die Verhandlung leitet das Älteste — sofern dies aber der Bürgermeister ist —, das nächstälteste Mitglied des Ausschusses.

Bei der Entscheidung über Beschwerden, die nach Art. 3 der Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps vom 24. April 1917, betreffend die Förderung der Holzabfuhr, vom Kreisdirektor zu treffen ist, darf der Beauftragte des Kreisamtes nicht mitwirken.

Darmstadt, den 25. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Vorstehende Bestimmungen werden den Großh. Bürgermeisterei zur besonderen Beachtung empfohlen. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die einem ausreichenden und geregelten Holzverkehr für die Holzversorgung des Heeres und damit für die Landesverteidigung zukommt, erwarten wir von dem vaterländischen Sinn und der Einsicht der Bevölkerung, daß sie der ihr auf diesem Gebiete gestellten Aufgabe voll entsprechen wird. Wir vertrauen darauf, daß sich die Fuhrwerksbesitzer den Holzabfuhr-Ausschüssen gegenüber zur Übernahme der Holzabfuhr überall in genügender Anzahl von selbst bereit finden werden und daß es einer zwangswiseilen Heranziehung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen daher regelmäßig nicht bedürfen wird.

Holzräufer, welche die Hilfe der Holzabfuhrausschüsse in Anspruch nehmen wollen, werden aufgefordert, dies bei den zuständigen Oberförstereien schriftlich zu beantragen. In dem Antrag sind anzugeben:

- die Namen des Käufers und des Verkäufers des abzuführenden Holzes;
- die Menge und Art dieses Holzes;
- der Lagerort des abzuführenden Holzes;
- der Bestimmungsort, an den das Holz zu verbringen ist;
- die Zeit, binnen deren das Holz an den Bestimmungsort gebracht werden soll.

Es wird zugleich empfohlen, die Namen solcher Fuhrhalter anzugeben, welche für die Holzabfuhr etwa vorgeschlagen werden sollen, sowie für den Fuhr- oder Arbeitslohn ein bestimmtes Angebot zu machen.

Siehe, den 2. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehe.  
F. B.: Semmerde.

Betr.: Entwendung von Garten- und Feldfrüchten.

An den Oberbürgermeister zu Siehe und an die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Von verschiedenen Seiten laufen Klagen über die Zunahme der Felddiebstähle ein. Es ist anzunehmen, daß mit dem Voranschreiten der Vegetation, vor allem während der Ernte, die Felddiebstähle einen Umfang annehmen werden, der eine ernste Gefahr für die Allgemeinheit bilden wird.

Wir verweisen auf die Verordnung des Stellv. Generalkommandos (Kreisbl. Nr. 88), wonach für derartige Fälle strengste Bestrafung festgesetzt wurde.

Im übrigen empfehlen wir Ihnen, uns nötigenfalls Personen namhaft zu machen, die nicht kriegsverweidungsfähig sind und bei Truppenteilen des Inlandes stehen, um diese als Hilfeleistungskräfte rekrutieren zu können.

Siehe, den 2. Juni 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehe.  
F. B.: Semmerde.

**Bekanntmachung.**

In der Zeit vom 15. bis 31. Mai wurden in hiesiger Stadt gefunden: 2 Papierscheine, 6 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Uhr, 1 Halskette, 1 Brosche, 1 Orden, 1 Paar und 2 einzelne Schuhe und 1 Zwicker.

Verloren: 1 Futteral mit einem Stativ, 1 dunkelbraune Lederhandtasche mit Portemonnaie und 3,75 M. sowie 1 Zwicker, 1 Schachtel Zigaretten, 1 Paar Handschuhe, 2 Schlüssel und einen Brief, 1 schwarze Lederhandtasche, Inhalt: 1 Portemonnaie mit 9 M., 2 Schlüssel und Taschentuch, 1 Briefflasche mit Militärpapieren und Postkarten, 1 schwarzes Damenportemonnaie, Inhalt: 6-8 M. und 2 Brotmarken, 1 schwarzes Damenportemonnaie mit weißem Knopf, Inhalt: 8-8,50 M. und Bezaugstein über 1 Paar Schuhe, 1 Portemonnaie mit etwa 4 M., Verlobungsanzeige und sonstige Zettel, 1 goldene Damenuhr, Rückseite etwas emailliert, 1 Kindermantel, gelbbraun, 1 schwarze Lederhandtasche, Inhalt: 1 Portemonnaie mit 5 M. Schein und Kleingeld zu 9 M. und 1 Portemonnaie mit Marken der elektr. Bahn, Zunder- und Briefmarken und sonstige Zettel, 70 M. (ein 50- und ein 20-Mark-Schein).

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche sobald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11-12 Uhr vormittags und 4-5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Siehe, den 1. Juni 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Siehe.  
Semmerde.